

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im
eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Graben**
– Kostensatzung –

Die Gemeinde Graben erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Graben erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

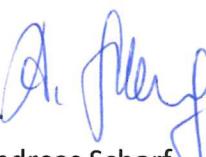
§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. März 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07. Dezember 2023 außer Kraft.

Graben, den 12.02.2026
Gemeinde Graben


Andreas Scharf

Erster Bürgermeister



Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) Verwaltung

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Graben

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind 3. Elektronische Übermittlung einer Amtsblatt-Ausgabe einschließlich Beglaubigung der Übereinstimmung der übersandten Ausgabe mit der amtlich bekannt gemachten Amtsblattfassung	0,75 € je angefangene Seite bis zu der, für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden. 10 € im Einzelfall
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei 5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	1,00 € je Akte oder Buch, mindestens 10 €

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	<p>Fristverlängerungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen 	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	<p>Zweitschriften:</p> <p>Erteilung einer Zweitschrift</p>	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	<p>Niederschriften:</p> <p>Schreibauslagen</p> <p>Herstellung von Kopien (s/w) pro einseitige Kopie</p> <ul style="list-style-type: none"> a) DIN A4 b) DIN A3 <p>Herstellung von Kopien (farbig) pro einseitige Kopie</p> <ul style="list-style-type: none"> a) DIN A4 b) DIN A3 	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde 0,25 € 0,50 € 0,50 € 1,00 €
02	020	<p>Besondere Amtshandlungen</p> <p>Hauptverwaltung</p> <p>Kommunalgesetze</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 	10 bis 2 500 €, soweit nicht kostenfrei

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	021	<p>2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)</p> <p>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</p> <p>1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird</p> <p>2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)</p> <p>3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG</p> <p>4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)</p> <p>4.1 bei Geldansprüchen</p> <p>4.2 sonst</p>	<p>kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)</p> <p>12,50 bis 150 €</p> <p>50 bis 2.500 €</p> <p>1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)</p> <p>50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €</p> <p>12,50 bis 200 €</p>
03	030	Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	5 bis 150 €
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
06	060	<p>Einrichtungen für die gesamt Verwaltung</p> <p>Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen</p> <p>Entscheidung über die Herstellung und Überlassung von Kopien:</p> <p>Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax</p> <p>Für bis zu 10 Seiten</p>	10 €

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
		Für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		Aus Behördenakten:	5 € je übermittelte Datei
		Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	
		an nicht am Verfahren Beteiligte	7,50 € je übermittelte Datei
		Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax an am Verfahren Beteiligte	
		Für bis zu 10 Seiten	7,50 €
		Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	7,50 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
		Für mehr als 50 Seiten	27,50 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		an nicht am Verfahren Beteiligte	
		Für bis zu 10 Seiten	10 €
		Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
		Für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		Von Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats an Personen, die kein Gemeinderatsmitglied sind:	
		Bei der Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	7,50 €
		Bei der Herstellung und Überlassung in Papierform oder Telefax	
		Für bis zu 10 Seiten	10 €
		Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
		Für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	061	<p>Schreibauslagen werden erhoben für</p> <ul style="list-style-type: none"> – auf besonderen Antrag – unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg) <p>erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von Tarif-Nr. 060 keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z. B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden)</p> <p>Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung</p> <p>Bei Bereitstellung auf elektronischem Weg</p> <p>Bei Bereitstellung in Papierform</p> <p>Für bis zu 50 Seiten</p> <p>Für mehr als 50 Seiten</p>	<p>2,50 € je übermittelte Datei</p> <p>0,50 € je Seite</p> <p>25 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite</p>

1	11	Öffentliche Sicherheit und Ordnung Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ⁶⁾	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung ⁷⁾	15 bis 600 €
12	120	Feuerbeschau Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV) 1. Wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. Wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1000 €

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1000 €
13		Landesstraf- und Verordnungsgesetz	
	130	Genehmigung zur Benutzung der Obdachlosenunterkunft (Art. 6 und 7 LStVG)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	616	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3 und §§ 24 ff. BauGB)	25 €
	617	Freistellungserklärung nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 BayBO	40 bis 80 €
	618	Erteilung von Hausnummernbescheiden Änderung der Nummerierung eines Anwesens von Amts wegen	25 € kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 1 des Zweckentfremdungsgesetzes	50 bis 2.500 €

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) 630 Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 18a, 19 und 22a BayStrWG) 631 Anordnung nach Art. 18b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG 632 Ersatzvornahme nach Art. 18b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG 633 Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG) 634 Zustimmung gemäß §§ 127 ff TKG (Telekommunikationsgesetz – Wegesicherung für Telekommunikationslinien/-leitungen)	10 bis 150 € 10 bis 600 € 50 bis 2500 € kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 25 bis 100 €
67		Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung 670 Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten 671 Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 375 € 10 bis 75 €

7		Öffentliche Einrichtungen	
70		Allgemeine Amtshandlungen 700 (Teil-)Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungzwang 701 Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung 702 Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung 703 Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 400 € 10 bis 1.250 € 10 bis 600 € 10 bis 600 €
73		Besondere Amtshandlungen Marktwesen (§ 69 GewO) 730 Zuweisung, Ausnahmebewilligung	10 bis 150 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung ¹¹⁾	10 bis 150 €
75	750	Bestattungswesen (Friedhof) Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten am Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmahls, einer Einfassung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigungen von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76	760	Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschließlich Abwasserbeseitigung) Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
	761	Zulassung und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nach §§ 10 und 11 EWS	10 bis 300 €
	762	Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 4 EWS	10 bis 300 €
	763	Überprüfung einer Fettabscheideranlage nach § 16 EWS	10 bis 300 €
	764	Zustimmung zur Überdeckung oder Anordnung der Freilegung von Leitungen nach § 11 Abs. 3 EWS	10 bis 300 €
	765	Erlaubnis zur Einleitung von Drainwasser oder anderer Stoffe nach § 15 Abs. 6 EWS	10 bis 1.250 €
	766	Zulassung und Überprüfung des Einbaus eines Neben- bzw. Zwischenzählers (z. B. Gartenwasserzähler)	10 bis 300 €
	767	Anordnungen für den Einzelfall nach § 22 EWS	10 bis 300 €
	768	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
81		Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €
	811	Genehmigung der Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke nach § 17 WAS	10 bis 150 €
	812	Beschränkung der Benutzungspflicht auf Antrag nach § 7 WAS	10 bis 1.250 €
	813	Zulassung und Überprüfung der Anlagen des Grundstückseigentümers nach § 11 WAS	10 bis 300 €
	814	Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Abs. 6 WAS	10 bis 300 €
	815	Anordnung für den Einzelfall nach § 25 WAS	10 bis 300 €
	816	Abschaltung des Funkmoduls eines digitalen Wasserzählers auf Antrag nach Art. 24 Abs. 4 Satz 6 GO	30 bis 300 €
	817	Anordnung der Mängelbeseitigung nach § 12 Abs. 1 WAS	30 bis 300 €
	818	Wiederholte Aufforderung zur Zutrittsgewährung wegen Zählerwechsel	30 bis 300 €
	819	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
	820	Löschwasserauskünfte	25 bis 300 €